

An die
Damen und Herren
Mitglieder des
Kreistages Trier-Saarburg

Eilentscheidung des Landrates gemäß § 42 Landkreisordnung (LKO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Wege der Eilentscheidung habe ich – angesichts der zunächst bis zum 14.02.2021 verlängerten Corona-Regelungen (Regelbetrieb bei dringendem Bedarf) im Bereich der Kindertagesbetreuung – mit Zustimmung des Kreisvorstands anstelle des Kreistages, der mit der Verabschiedung des Kreishaushalts auch den finanziellen Rahmen für das Jugendamt und den Jugendhilfeausschuss vorgibt, gem. § 42 LKO folgende Entscheidungen getroffen:

- 1. Die Tagespflegepersonen erhalten ab Februar 2021 bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Land die Kindertagesbetreuung wieder für den Regelbetrieb freigibt, die Entgelte in der Kindertagespflege im bisher festgesetzten Umfang, *ausgenommen in den Fällen, in denen eine Tagespflegeperson die vereinbarte Betreuung aussetzt, ohne dass sie selbst oder ein Haushaltsangehöriger zur Corona-Risikogruppe nach RKI gehört.***
- 2. Der Kreis verzichtet für den Monat ab Februar bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Land die Kindertagesbetreuung wieder für den Regelbetrieb freigibt, weiterhin auf die Erhebung von Elternbeiträgen bzw. bei zeitlich eingeschränkter Betreuung auf die anteilige Erhebung von Elternbeiträgen sowohl im Bereich Kindertagesstätten als auch in der Kindertagespflege, *beschränkt auf die Kinder, die ab Februar 2021 in der Kita oder in der Kindertagespflege nicht bzw. nicht vollumfänglich betreut werden.***



Begründung

Ich nehme hier Bezug auf die Regelungen während der 1. Corona-Phase und die Eilentscheidung vom 12.01.2021. Grundsätzlich galt aufgrund entsprechender Eilentscheidungen, über die ich den Kreistag und den Jugendhilfeausschuss regelmäßig informiert habe, seit April 2020, dass den Tagespflegepersonen – mit Blick auf die Gleichbehandlung, also analog zum Kita-Personal – ihre festgesetzten Entgelte nicht nur dann weitergezahlt wurden, wenn die Eltern ihre Kinder nicht mehr in die Betreuung gegeben haben, sondern auch dann, wenn die Betreuung durch die Tagespflegepersonen selbst Corona-begründet eingestellt wurde. Bei den Elternbeiträgen galt in beiden Bereichen, dass nur in dem Umfang Kostenbeiträge zu zahlen waren, in dem auch eine Betreuung stattgefunden hat.

Diese Regelung ist Ende Juli 2020 ausgelaufen, weil in Rheinland-Pfalz durch die zuständigen Ministerien ab dem 01. August 2020 wieder Regelbetrieb angeordnet war.

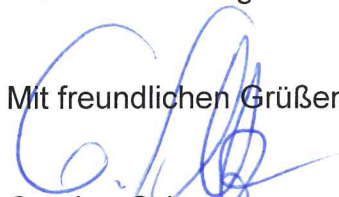
Seit dem 16.12.2020 und nunmehr verlängert bis zum 14.02.2021 gilt in den rheinland-pfälzischen Kitas „Regelbetrieb bei dringendem Bedarf“, d.h. *alle* Eltern können ihre Kinder grundsätzlich in die Betreuung schicken („Regelbetrieb“), weil zudem keinerlei Nachweis für den „dringenden Bedarf“ erbracht werden muss. Diese Regelung geht allerdings mit dem „eindringlichen Appell“ der Politik an die Eltern einher, ihre Kinder – wenn irgend möglich – selbst zu betreuen. Gleiches wurde auf Empfehlung des Landes auch für die Tagespflegepersonen umgesetzt.

Vor dem Hintergrund dieser Regelung müssten die Eltern rechtlich gesehen weiterhin die festgesetzten Kostenbeiträge bezahlen, weil formell ja Regelbetrieb herrscht.

Weil man aber diejenigen Eltern, die dem Appell der Politik folgen und damit im Sinne der vordringlichen Pandemiebekämpfung handeln und ihre Kinder zu Hause halten bzw. die Betreuung selbst organisieren, nicht mit der Pflicht zur Weiterzahlung der Beiträge „bestrafen“ kann, habe ich die dargestellte Eilentscheidung getroffen.

Mein Schreiben geht nachrichtlich auch an den Jugendhilfeausschuss.

Mit freundlichen Grüßen



Günther Scharz
(Landrat)